



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung

A. Problem

Die Anforderungen an die Verwaltung in Deutschland steigen permanent. Diese Entwicklungen führen zu steigender institutioneller Belastung und haben zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit der deutschen Verwaltung zunehmend gefährdet ist. Auch in Schleswig-Holstein ist die regulatorische Komplexität auf europäischer, Bundes- aber auch Landesebene über die Jahrzehnte gestiegen, was zugleich die Anforderungen an die Verwaltung steigen lässt. Entsprechend steigt auch allgemein die Aufgabenlast der Verwaltung. Der bundesweite jährliche Erfüllungsaufwand, der die Folgekosten gesetzlicher Regelungen angibt, ist für Bürgerinnen und Bürger seit 2014 um knapp 3,9 Mrd. Euro, für die Verwaltung um 9 Mrd. Euro und für Unternehmen um ca. 2,8 Mrd. Euro gestiegen (Nationaler Normenkontrollrat, Bündelung im Föderalstaat, Zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung, Stand 10. Januar 2025, S. 18). Zugleich bedeuten die angespannte Haushaltslage sowohl des Landes als auch der Kommunen sowie der alle Lebensbereiche betreffende Fach- und Arbeitskräftemangel eine weitere Herausforderung für die effektive Bewältigung der Aufgabenlast für die Verwaltung. In der Konsequenz können auf kommunaler Ebene laut dem Nationalen Normenkontrollrat mittlerweile Anträge für wichtige, alltagsrelevante Leistungen teilweise nicht mehr fristgerecht bearbeitet und wichtige Dokumente für Bürgerinnen und Bürger nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden (a. a. O.).

Dies alles zusammengenommen beschränkt und beeinträchtigt unter anderem die kommunalen Gebietskörperschaften mit Blick auf ihre – finanziellen wie rechtlichen – Handlungsspielräume in Ihrer Leistungsfähigkeit und ihren eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, verzögert und gefährdet notwendige öffentliche wie private Planungsvorhaben, die für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Land erforderlich sind, und untergräbt bei unverändertem Fortgang in letzter Konsequenz den Wohlstand im Land und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auch in Schleswig-Holstein in ein leistungsfähiges und bürgerfreundliches Gemeinwesen.

Daher müssen perspektivisch insgesamt auf allen Ebenen, sowohl gesetzlich als auch untergesetzlich, Abläufe einfacher, effizienter und effektiver gestaltet werden. Bisherige landesgesetzliche Hürden, die nicht zwingend erforderlich sind, müssen abgebaut werden, um Aufwände zu reduzieren und weitere Handlungsfreiheit für die Kommunen zu schaffen. Dies betrifft auf Ebene der Landesgesetzgebung insbesondere übermäßig detaillierte Prüf-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten.

B. Lösung

Die Landesregierung hat frühzeitig auch aufgrund der Konsolidierungserfordernisse im Landeshaushalt im gemeinsamen Schulterschluss mit den kommunalen Landesverbänden ein umfassendes Bürokratieabbauprogramm mit den Bausteinen

1. Entbürokratisierung,
2. Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht
und
3. der mittelfristigen Neuordnung der Finanzströme

auf den Weg gebracht und setzt diese Punkte sukzessive um.

So wird insbesondere mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung von Bürokratie in der Kommunal- und Landesverwaltung – im Folgenden: Entbürokratisierungsgesetz – das zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden in der gemeinsamen Klausurtagung am 5. und 6. September 2024 beratene umfangreiche Entbürokratisierungspaket ein Teil der vereinbarten Maßnahmen auf gesetzlicher Ebene umgesetzt. Die übrigen Maßnahmen werden in gesonderten Gesetzgebungsverfahren verfolgt oder untergesetzlich umgesetzt.

Die erfolgten Beratungen mit den Kommunen sind in diesem Zusammenhang von großem gegenseitigen Vertrauen geprägt gewesen. In dem gemeinsamen Prozess konnte sich auf ein umfangreiches Paket verständigt werden. Alle Parteien sind sich dabei einig, dass insbesondere in Anbetracht der herausfordernden Haushaltslage sowie des zunehmenden Fachkräftemangels Arbeitsabläufe möglichst effizient und effektiv gestaltet werden müssen, um Aufwände zu senken und Konsolidierungspotentiale freizusetzen sowie weitere Handlungsfreiheit für Kommunen zu schaffen und Verfahren zu beschleunigen. Diesem ersten Schritt werden weitere folgen, denn Bürokratieabbau ist eine Daueraufgabe. Folgerichtig ist ein fester ständiger Tagesordnungspunkt bei den regelmäßigen gemeinsamen Quartalsgesprächen zwischen Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden etabliert worden. In diesem Rahmen können jederzeit weitere Umsetzungsvorschläge von beiden Seiten eingebracht werden.

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich folglich um ein erstes Rechtssetzungspaket. Vereinbarte Maßnahmen auf untergesetzlicher Ebene oder in anderen Gesetzgebungsverfahren werden gleichzeitig zügig umgesetzt.

Ebenfalls im vorliegenden Entwurf enthalten sind die gesetzlichen Erleichterungen beim kommunalen Haushaltsrecht, die mehr Flexibilität für die Kommunen bedeuten. Sie wurden in mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit Vertretern der Kommunalen Landesverbände im Herbst des letzten Jahres beraten und konkretisiert. Unabhängig davon bleibt auch die Fortentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts eine fortwährende Aufgabe. Die regelmäßigen Arbeitstreffen der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ sollen daher auch zukünftig zur Fortentwicklung eines effektiven und kommunalfreundlichen Haushaltsrechts genutzt werden. So werden nicht zuletzt die weiteren vereinbarten kommunalhaushaltsrechtlichen Anpassungen parallel in enger Abstimmung in der vorgenannten Arbeitsgruppe abgestimmt und über die Gemeindehaushaltsverordnung sowie den weiteren untergesetzlichen Rahmen mit Wirkung zum Haushaltsjahre 2026 umgesetzt.

Daneben wurde gemeinsam die Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen als eine gemeinsame wesentliche Aufgabe identifiziert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die klarstellenden Regelungen im Finanzausgleichsgesetz zur fehlenden Anwendbarkeit der §§ 23 und 44 LHO bereits im letzten Jahr durch das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes umgesetzt. Ferner wurde zwischen Landesregierung ein gemeinsamer Prozess unter wissenschaftlicher Begleitung vereinbart. In diesem Prozess werden die Finanzströme zwischen Land und Kommunen umfänglich betrachtet. Ziel ist es, Möglichkeiten für deren Pauschalierung bzw. Vereinfachung zu prüfen und Eckpunkte für deren künftige Ausgestaltung zu entwickeln. Es ist

zu erwarten, das nach deren Neuordnung, zeitnah effektvolle Konsolidierungspotenziale für die Kommunen freigesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Gesetz hat ausdrücklich zum Ziel, übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verringern und so auch die damit verbundenen Kosten zu vermeiden. Die kommunalen Körperschaften in Schleswig-Holstein, aber auch das Land werden ihre Kosten reduzieren können. Die Höhe der Kostenverringerung ist nicht bezifferbar. Unbeschadet dessen beschränken sich die Kostenverringerungen durch die Entlastung von Bürokratie nicht allein auf die mit diesem Gesetz getroffenen Regelungen. Vielmehr treten die parallel auf anderem Wege zu regelnden Entlastungen und die damit verbundenen Kostenverringerungen hinzu.

2. Verwaltungsaufwand

Die in den Artikeln 1 bis 12 des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgesehenen Erleichterungen, insbesondere in Bezug auf bisherige Prüf-, Dokumentations-, Veröffentlichungs- und Nachweispflichten, welche querschnittsartig u.a. vom allgemeinen Verwaltungsrecht (Artikel 1) über das Sozialrecht (Artikel 2), das besondere Ordnungsrecht (Artikel 3), das Kommunalrecht (Artikel 5, 6 und 9) und das Landeshaushaltsrecht (Artikel 7) bis hin zum Sparkassenrecht reichen, werden in der Summe zu einer dauerhaften Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den jeweils betroffenen, insbesondere kommunalen, Behörden führen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben hat überwiegend positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen, siehe anliegende Checkliste

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 29. April 2025 (Unterrichtung 20/247) über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Erstes Gesetz zur Entlastung von Bürokratie in der kommunalen Verwaltung

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes

Artikel 4 Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes

Artikel 5 Änderung der Gemeindeordnung

Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

Artikel 7 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 8 Änderung des Sparkassengesetzes

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Artikel 10 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Artikel 11 Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Artikel 12 Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes

Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen; greifen die Satzungen in die Rechte von Personen ein oder ermächtigen

die Satzungen dazu und haben die zum Erlass der Satzungen berechtigenden Rechtsvorschriften mehrere Gliederungsebenen, ist zusätzlich die jeweils erste Untergliederung (Absatz, Satz oder Nummer) anzugeben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist,“

b) In Nummer 3 wird das Wort „Beschlüßfassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

3. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68 Amtliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sind bekannt zu machen.

(2) Sofern sich der Geltungsbereich einer Satzung auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

(3) Sofern sich der Geltungsbereich einer Satzung auf einen Teil des Landes beschränkt, ist sie örtlich bekannt zu machen; § 329 ist zu beachten. Abweichende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Soweit Satzungen nach Absatz 2 im Internet bekannt gemacht werden, erfolgt die Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Trägers der öffentlichen Verwaltung betriebenen Internetseite; die Bereitstellung kann auch durch einen anderen Träger der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Der die Internetseite betreibende Träger darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Auf dieser Internetseite müssen sämtliche im Internet bekanntgemachten Satzungen nach Absatz 2 an zentraler Stelle und auf Dauer vorgehalten werden; jährlich zu erlassende Satzungen nach Absatz 2 müssen für die Dauer ihrer Geltung vorgehalten werden. Die Bekanntmachung von Satzungen nach Absatz 2 durch Bereitstellung im Internet ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind (Bereitstellungstag).

(5) § 60 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 702), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Nettoausgaben“ durch die Wörter „entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII für das jeweilige Quartal nachgewiesenen Ausgaben“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Nettoausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Absatz 1 Satz 2 nachgewiesenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ruft das Ministerium quartalsweise beim Bund die Erstattungen gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII ab.“

Artikel 3 **Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes**

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, 285), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten“ wird durch die Angabe „§ 18 Prüfberichte“ ersetzt.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Prüfberichte

Nach einer Regelprüfung gemäß § 20 Absatz 1 erstellt die zuständige Behörde einen Prüfbericht. Die Prüfberichte sind den Beiräten sowie Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Absatz 1 und 4 in verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen. Sie sind Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen auf Verlangen auszuhändigen.“

Artikel 4 **Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes**

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 201) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Anreizwirkung,“ die Wörter „soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000,00 EUR übersteigen,“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. § 45c wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 Nummer 8 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 8 und 9.

3. § 91 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich ohne Prüfung und Beschlussfassung örtlich bekannt zu machen, öffentlich auszulegen sowie der Kommunalaufsichtsbehörde und der Prüfungsbehörde vorzulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen.“

4. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 15 Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 Satz 1 das Vorliegen des Schlussberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 2 örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts hinzuweisen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 2 und 4 finden

keine Anwendung. Anstelle des Schlussberichts gemäß Absatz 3 legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung den Beschluss des Ausschusses zum Jahresabschluss vor. Der Beschluss des Ausschusses muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Prüfung,
 2. die Namen der prüfenden Ausschussmitglieder,
 3. die Schwerpunkte der Prüfung,
 4. eine Angabe, ob der Haushaltsplan eingehalten ist und
 5. eine Angabe, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorgaben sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.“
5. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Gesamtabschluss“ das Wort „zu“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht alle Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 sowie gemeinsamen Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften nach Absatz 3 Satz 1 von untergeordneter Bedeutung, hat die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufzustellen“.
6. In § 97 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „werden, soweit“ die Wörter „sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen und“ eingefügt.
7. In § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern „veröffentlicht werden“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
8. In § 106a Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1a Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 40c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden zu den Nummern 8 und 9.

Artikel 7 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 179), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Anreizwirkung“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.
2. In § 65a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Anreizwirkung,“ die Wörter „,soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 279, 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Vermittlungsleistungen“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 5 werden nach dem Wort „Vermittlungsleistungen“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „hinwirken“ die Wörter „, soweit die entsprechenden Leistungen im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.

- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen“ eingefügt.

Artikel 9 **Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verbandsversammlung“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Mitglied der vorgenannten Personengruppen insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In § 19d Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Mitglied der vorgenannten Personengruppen insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Artikel 10 **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 372), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Jahresabschlußprüfung“ durch das Wort „Jahresabschlussprüfung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „führt“ durch das Wort „ausübt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Verträgen“ das Komma gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 94)“ wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 17),“ eingefügt.

bb) Die Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 427“ wird durch die Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 963)“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 5a“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungsbehörde im Einzelfall oder bis auf Widerruf ihr Einvernehmen erteilen, dass die kommunale Körperschaft oder die Gesellschaft den in Absatz 1 genannten Vertrag über die Vornahme der Jahresabschlussprüfung schließt. Die Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers ist der Prüfungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap), diese sind bei Vertragsschluss zugrunde zu legen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. I S. 361)“.

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer leitet jeweils eine Ausfertigung des Prüfungsberichts der Prüfungsbehörde, der kommunalen Körperschaft

oder, bei Prüfungen von Gesellschaften, der Gesellschaft und der kommunalen Körperschaft, der Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang gehören, sowie der Kommunalaufsichtsbehörde zu. Die Prüfungsbehörde kann innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung des Prüfberichts ergänzende Feststellungen zu dem Prüfungsbericht treffen. Die Frist wird gehemmt, wenn die Prüfungsbehörde ihr Tätigwerden ankündigt. Die kommunale Körperschaft, die an einer Gesellschaft beteiligt ist, unterrichtet ihre Vertretung und, bei kommunalen Körperschaften mit einem Hauptausschuss, den Hauptausschuss davon, dass der Prüfungsbericht vorliegt. Die Vertretungen der an einer Gesellschaft beteiligten kommunalen Körperschaften sind davon zu unterrichten, dass der Prüfungsbericht vorliegt.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die kommunale Körperschaft oder die geprüfte Gesellschaft hat

1. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde,

2. einen Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen hat,

3. den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und

4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll im Unternehmensregister des Bundesanzeigers erfolgen, anderenfalls hat eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Worte „für Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Artikel 11 **Änderung der Eigenbetriebsverordnung**

Die Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Werksausschusses“ die Wörter „, soweit sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen,“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes vom 3. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1285), wird wie folgt geändert:

In § 28 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „, sie im jeweiligen Geschäftsjahr je Einzelmitglied insgesamt den Betrag von 1.000 Euro übersteigen und“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin

Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Anforderungen an die Verwaltung in Deutschland steigen permanent. Diese Entwicklungen führen zu steigender institutioneller Überlastung und haben zur Folge, dass die Leistungsfähigkeit der deutschen Verwaltung zunehmend gefährdet ist. Auch in Schleswig-Holstein ist die regulatorische Komplexität auf europäischer, Bundes- aber auch Landesebene über die Jahrzehnte gestiegen, was zugleich die Anforderungen an die Verwaltung steigen lässt. Entsprechend steigt auch allgemein die Aufgabenlast der Verwaltung. Der bundesweite jährliche Erfüllungsaufwand, der die Folgekosten gesetzlicher Regelungen angibt, ist für Bürgerinnen und Bürger seit 2014 um knapp 3,9 Mrd. Euro, für die Verwaltung um 9 Mrd. Euro und für Unternehmen um ca. 2,8 Mrd. Euro gestiegen (Nationaler Normenkontrollrat, Bündelung im Föderalstaat, Zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung, Stand 10. Januar 2025, S. 18). Zugleich bedeuten die angespannte Haushaltslage sowohl des Landes als auch der Kommunen sowie der alle Lebensbereiche betreffende Fach- und Arbeitskräftemangel eine weitere Herausforderung für die effektive Bewältigung der Aufgabenlast für die Verwaltung. In der Konsequenz können auf kommunaler Ebene laut dem Nationalen Normenkontrollrat mittlerweile Anträge für wichtige, alltagsrelevante Leistungen teilweise nicht mehr fristgerecht bearbeitet und wichtige Dokumente für Bürgerinnen und Bürger nicht mehr rechtzeitig ausgestellt werden (a. a. O.).

Dies alles zusammengenommen beschränkt und beeinträchtigt unter anderem die kommunalen Gebietskörperschaften mit Blick auf ihre immer geringeren – finanziellen wie rechtlichen – Handlungsspielräume in Ihrer Leistungsfähigkeit und ihren eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, verzögert und gefährdet notwendige öffentliche wie private Planungsvorhaben, die für die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Land erforderlich sind, und untergräbt bei unverändertem Fortgang in letzter Konsequenz den Wohlstand im Land und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auch in Schleswig-Holstein in ein leistungsfähiges und bürgerfreundliches Gemeinwesen.

Daher müssen perspektivisch insgesamt auf allen Ebenen, sowohl gesetzlich als auch untergesetzlich, Abläufe einfacher, effizienter und effektiver gestaltet werden. Bisherige landesgesetzliche Hürden, die nicht [aus rechtsstaatlichen Gründen/Gründen höherrangigen Rechts o. ä.] zwingend erforderlich sind, müssen abgebaut werden, um Aufwände zu reduzieren und weitere Handlungsfreiheit für die Kommunen zu schaffen. Dies betrifft auf Ebene der Landesgesetzgebung insbesondere übermäßig detaillierte Prüf-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 56)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 66)

Allgemeines:

Das einfachgesetzliche, verwaltungsorganisationsrechtliche Zitiergebot bei Satzungen in § 66 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 934), wird unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen u.a. in Rechtsprechung und Rechtspraxis sowie gemäß der Verständigung der Kommunalen Landesverbände mit der Landesregierung im Rahmen der gemeinsamen Klausur am 6. September 2024 dahingehend klarstellend nachjustiert, dass der geforderte Detaillierungsgrad gegenüber dessen bisheriger verwaltungsgerichtlicher Ausprägung unter Berücksichtigung von Art, Gegenstand und potenzieller Eingriffsintensität von Satzungen in abgestufter Form auf das jeweils rechtsstaatlich gebotene (Mindest-)Maß zurückgeführt wird.

In den Gesetzgebungsmaterialien zur Einführung des Zitiergebotes nach § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG wird ausweislich den jeweiligen Gesetzesbegründungen pauschal auf die Parallelität von Verordnungen und Satzungen verwiesen (vgl. Amtliche Begründung, Entwurf eines Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember 1965, LT-Drs. 5/650, S. 183 zu § 65 (alt): „*Es wird auf die Begründung zu § 55 verwiesen.*“; Amtliche Begründung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. Februar 1978, LT-Drs. 8/1092 S. 65: „*Mit der Änderung (...) soll klargestellt werden, daß wie bei Verordnungen...*“).

Aus heutiger Sicht überzeugt diese überkommene pauschale Gleichbehandlung von Verordnung und Satzung hinsichtlich ihrer jeweiligen formellen Rechtmäßigkeit im Verwaltungsorganisationsrecht mit Blick auf deren unterschiedlichen (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen und ihrer jeweiligen staats(organisations)rechtlichen Funktion nicht mehr.

In der Rechtsquellenlehre werden Verordnungen als Ausdruck einer dezentrierten Rechtsetzung, Satzungen dagegen als Instrumente einer dezentralisierten Rechtsetzung verstanden (Möstl in Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 20 Rn. 11).

Die Verordnung ist danach Ausdruck einer dezentrierten Rechtsetzung, weil die verordnenden Stellen über eigene sachliche (ggf. auch instanzielle) und örtliche Zuständigkeiten verfügen, sie diese Zuständigkeiten jedoch in der Weisungs- und Gehorsamshierarchie wahrnehmen und damit weisungsgebunden sind. Deshalb ist die präzise Angabe der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage auch – verfassungsrechtlich

ausdrücklich geforderte (Artikel 80 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) bzw. Artikel 45 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) – im Folgenden: LV) – Wirksamkeitsvoraussetzung für die erlassene Verordnung (BVerfG, Urt. v. 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 –, BVerfGE 101, 1 (41)).

Demgegenüber ist die Satzung Ausdruck einer dezentralisierten Rechtsetzung, weil die satzungsgebenden Verwaltungseinheiten ihre jeweiligen Eigenzuständigkeiten (fach-)weisungsfrei wahrnehmen (*Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, Vor § 53 Anm. 2; *Jestaedt* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts I, 2. Aufl., München 2012, § 14 Rn. 39 m. w. N.). Jenseits der (einfach-)gesetzlichen, verwaltungsorganisationsrechtlichen Anforderungen des § 66 LVwG bestehen für Satzungen keine weiteren, übergeordneten, ausdrücklichen formalen (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben, die denjenigen für Verordnungen entsprechen.

Aus dem Unterschied von dezentralisierter Rechtsetzung (Verordnung) und dezentralisierter Rechtsetzung (Satzung) können daher unterschiedliche Maßstäbe für die erforderliche Detailschärfe der Zitierung der Ermächtigungsgrundlage der Satzung als Ausdruck dezentralisierter Rechtsetzung gewonnen werden, die bei erstmaligem Erlass des Landesverwaltungsgesetzes, soweit ersichtlich, noch keine Beachtung gefunden haben. Hierbei sind die unterschiedlichen Funktionen von Verordnungen und Satzungen zu beachten:

- Artikel 45 LV ermächtigt die Exekutive, unter Beachtung unterschiedlicher Vorgaben, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz durch abgeleitete Normsetzung – Rechtsverordnung – zu ergänzen (*Wuttke* in: von Mutius/Wuttke/Hübner (Hrsg.), Verf SH, 1995, Art. 38 a. F. Rn. 1). Dies dient zum einen der Entlastung des Parlaments von Bereichen, die nicht wesentlich, nur temporär regelungsbedürftig oder insbesondere technischer Art sind oder eine Vielzahl von Verfahrensbestimmungen enthalten (BVerfG, Beschl. v. 25.11.1980 – 2 BvL 7, 8, 9/76 –, BVerfGE 55, 207 (241 f.); BVerfG, Beschl. v. 12.11.1958 – 2 BvL 4, 26, 40/56, 1, 7/57 –, BVerfGE 8, 274 (311 u. 321 f.); *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 4 Rn. 22; *Uhle* in: Kluth/Krings, Gesetzgebung, 1. Aufl. 2014, § 24 Rn. 7). Für den Gesetzgeber besteht der Vorteil der Delegation auf den Ordnungsgeber darin, sich auf die sachlich oder politisch bedeutsamen Fragen konzentrieren zu können; für den Ordnungsgeber resultiert daraus u.a. der Vorteil, Normen auch ohne das oftmals langwierige Gesetzgebungsverfahren verwirklichen oder ändern zu können, wenn es sich ändernde Verhältnisse gebieten, was besonders bei technischen Einzelfragen häufig der Fall ist (BVerfG, Urt. vom 6.7.1999 – 2 BvF 3/90 –, BVerfGE 101, 1 (35); *Augsberg* in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Handkommentar, 1. Aufl. 2021, Art. 45 Rn. 5; *Brenner* in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2024, Art. 80 Rn. 11 f.; *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 4 Rn. 22; *Uhle*, a. a. O., § 24 Rn. 7). Ist die Regelungsmaterie, mit der sich der Gesetzgeber zu befassen hat, durch unvollständige (naturwis-

senschaftliche oder technische) Erkenntnisse oder fehlende legislative Erfahrungen gekennzeichnet – und die Bundesrepublik Deutschland ist ebenso wie das Land Schleswig-Holstein nicht nur vor die Tatsache einer zunehmenden Komplexität der nationalen und supranationalen (EU-)Rechtsordnung gestellt, sondern auch vor die Tatsache der Hochtechnisierung und ihrer Herausforderung –, so ist es dem Gesetzgeber nicht ohne Weiteres möglich, in den von ihm beschlossenen Gesetzen eine Regelungstiefe und Regelungsichte zu erreichen, die erforderlich ist, damit die Gesetze ohne weiteres Zutun auch vollzogen werden können. Bleiben die gesetzlichen Regelungen in solchen Fällen auf Grundsatzregelungen und Zielvorgaben beschränkt und werden im Gesetz die zuständigen Behörden dann ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, dann sind diese Rechtsverordnungen nicht nur „technisch-detailnormierend“ oder „einzelkonkretisierend“: Ohne die von den Behörden zu erlassenden Rechtsverordnungen würde das Gesetz gar nicht vollzugsfähig, sodass neben die klassische Entlastungsfunktion der Rechtsverordnung eine „Vollzugsermöglichungsfunktion“ hinzutritt (so wörtlich *Uhle*, a.a.O., § 24 Rn. 8; s. dazu auch *Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., Vor § 53 Anm. 2).

- Satzungen werden demgegenüber z.B. von den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit (Kreise, Städte, Gemeinden) oder von den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihnen gesetzlich verliehenen Autonomie (Satzungsbefugnis) erlassen.
- Verordnungen und Satzungen unterscheiden sich vor allem dadurch, dass Verordnungen Rechtsetzungsakte von Landesbehörden (vgl. *Friedersen/Stadelmann*, a.a.O., Erl. zu §§ 4 ff.) oder von Behörden der Gemeinden, Kreise oder Ämter oder von Behörden der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, der rechtsfähigen Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in den ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Angelegenheiten sind (§ 17 Absatz 1 bzw. § 19 Absatz 1 LVwG), während Satzungen Rechtsetzungsakte im Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kommune oder anderen Satzungsgeber sind (*Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 4 Rn. 24).

Für diese Differenzierung bietet auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einen Anhalt, wonach

„... die für die Übertragung rechtsetzender Gewalt an die Exekutive durch deren Erlaß von Rechtsverordnungen geltenden Grundsätze sich nicht auf die Verleihung autonomer Satzungs-gewalt an rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts anwenden lassen ...“, denn die grundgesetzliche Vorschrift des Artikel 80 Absatz 1 GG *„... betrifft nur das herkömmliche Ordnungsrecht der Exekutive, nicht dagegen das auf dem Gedanken der Selbstverwaltung beruhende Satzungsrecht von Gebietskörperschaften“*, wo *„... die Rechtsetzungsbefugnis innerhalb der Legislative nur auf andere demokratische Gremien und nicht auf die Exekutive verlagert ...“* wird. (BVerfG, Beschl. v. 23.2.1972 – 2 BvL 36/71 –, BVerfGE 32, 346 (361); BVerfG, Beschl. v. 21.12.1966 – 1 BvR 33/64 –, BVerfGE 21, 54 (62 f.); BVerfG, Ur. v. 14.12.1965 – 1 BvR 571/ 60 –, BVerfGE 19, 253 (266 f.); BVerfG, Beschl. v. 2.5.1961 – 1 BvR 203/53 –, BVerfG 12, 319 (325)).

Entsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht Koblenz zur insoweit dem schleswig-holsteinischen Verfassungsrecht entsprechenden Verfassung für Rheinland-Pfalz bereits festgestellt:

„Das Zitiergebot folgt auch nicht aus der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Für Rechtsverordnungen, die auf Grund landesrechtlicher Verordnungsermächtigungen erlassen werden, wird die Geltung des Zitiergebots durch die Regelung des Art. 110 I 3 RhPfVerf [„In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.“] angeordnet. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Zitiergebots im vorliegenden Fall wäre jedoch auch hier, dass es sich bei der streitgegenständlichen gestalterischen Festsetzung um eine Rechtsverordnung handelt. Hiergegen spricht bereits der Wortlaut des § 88 I 1 RhPfBauO, wonach die Gemeinden „durch Satzung“ Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen treffen können. Auch ist der Bebauungsplan, in den die Festsetzung aufgenommen worden ist, gem. § 10 I BauGB durch die Gemeinde als Satzung beschlossen worden. Auf Satzungen, die im originären Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung erlassen werden, findet das Zitiergebot unstreitig keine Anwendung, da sowohl die Vorschrift des Art. 80 I GG als auch die des inhaltsgleichen Art. 110 I RhPfVerf nur für die Übertragung rechtsetzender Gewalt durch den Gesetzgeber an die Exekutive, nicht jedoch für die Ausübung eigener Befugnisse der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gilt (vgl. BVerfGE 21, 54 [62] = NJW 1967, 545; BVerfGE 32, 346 = NJW 1972, 860; BVerwGE 45, 277 = NJW 1974, 2301). In Literatur und Rechtsprechung wird vor diesem Hintergrund vertreten, dass das verfassungsrechtliche Zitiergebot lediglich auf solche Satzungen der Gemeinden keine Anwendung finde, die nicht auf gesetzesverlängernder delegierter Rechtsetzungsbefugnis, sondern auf der Einräumung von Autonomie zur Regelung von Selbstverwaltungsangelegenheiten beruhen (Dreier, Art. 80 Rdnr. 16; Dolzer, in: BK-GG, Art. 80 Rdnr. 166; OVG Lüneburg, NVwZ 1993, 1216). Für Satzungen, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern im übertragenen (staatlichen) Wirkungskreis erlassen werden, soll hingegen das Zitiergebot Geltung beanspruchen, da es sich hierbei materiell um Rechtsverordnungen handele, die in der Form einer Satzung erlassen werden. (OVG Lüneburg, NVwZ 1993, 1216; Brügelmann, BauGB, 66. Lfg. [2008], § 9 Rdnr. 586 m.w. Nachw.). Der Senat hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Gestaltungsregelungen in örtlichen Bauvorschriften dem übertragenen (bauordnungsrechtlichen) Wirkungskreis der Gemeinden zugerechnet ...“ (OVG Koblenz, Urte. vom 1.10.2008 – 1 A 10362/08 –, NJOZ 2009, 720 (723 f.)).

Sowie:

„Das verfassungsrechtliche Zitiergebot nach Art. 110 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gilt ausdrücklich nur für Rechtsverordnungen, also für die „gesetzesverlängernde“ Normsetzung durch die Exekutive. Eine entsprechende Anwendung auf Gestaltungssatzungen der Gemeinden kommt nur in Betracht, wenn diese Regelungen auf dem Gebrauchmachen delegierter Rechtsetzungsgewalt beruhen, es sich bei den Satzungen mithin um „Rechtsverordnungen im materiellen Sinne“ handelt. Dies ist indes bei den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften deshalb nicht der Fall, weil es sich bei diesen Regelungen nicht lediglich um Vorschriften der Gefahrenabwehr (Bauordnungsrecht im engeren Sinne), sondern vielmehr der positiven Ortsbildpflege handelt, die dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuzurechnen sind, wie im Urteil des 1. Senats vom 1. Oktober 2008 ausführlich dargelegt worden ist (...). Eine entsprechende Anwendung des verfassungsrechtlichen Zitiergebots bei Rechtsverordnungen auf die aufgrund autonomer Satzungsgewalt erlassenen Regelungen der Kommunen scheidet aus, weil keine Notwendigkeit besteht, einen Legitimationszusammenhang zum unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgebungsorgan zu dokumentieren (vgl. zu diesem Sinn und Zweck des Zitiergebots: BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1973, BVerfGE 32, 346 [361]). Wie der 1. Senat des erkennenden Gerichts in seinem Urteil vom 1. Oktober 2008 bereits ausgeführt hat, stellt es einen maßgeblichen Unterschied dar, ob der Gesetzgeber seine Normsetzungsbefugnis an eine Stelle der bürokratisch und hierarchisch organisierten staatlichen Exekutive abgibt oder ob er, wie bei der Verleihung von Satzungsautonomie innerhalb eines von vornherein durch Wesen und Aufgabenstellung der Körperschaft begrenzten Bereichs, einen bestimmten Kreis

von Bürgern ermächtigt, durch demokratisch gebildete Organe ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln ...“ (OVG Koblenz, Urt. v. 20.1.2010 – 8 C 10725/09.OVG –, LKRZ 2010, 107 (110 f.)).

Diese obergerichtliche Rechtsprechung zur nicht unmittelbaren Anwendbarkeit des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes für Verordnungen auf Satzungen ist auf die bestehende Rechtslage in Schleswig-Holstein sinngemäß übertragbar. Gegenüber der (Kommunal-)Verfassungsrechtslage in Rheinland-Pfalz (sowie in Niedersachsen, dessen OVG-Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes auf Satzungen, die „im übertragenen (staatlichen) Wirkungskreis“ als „materielle Rechtsverordnungen“, die „in der Form einer Satzung erlassen werden erlassen werden“, von vorstehender erster Entscheidung zitiert wird, OVG Lüneburg, Urt. v. 21.8.1992 – 6 L 119/90 –, NVwZ 1993, 1216 (1216 f.)), welche das sog. „dualistische Aufgabenmodell“ zugrunde legt, ist zusätzlich in die Bewertung einzustellen, dass in Schleswig-Holstein, anders als dort, das „monistische Aufgabenmodell“ verwirklicht ist (Artikel 54 Absatz 1 und 2 LV i.V.m. §§ 2, 3 GO i.V.m. §§ 2, 3 KrO). Damit sind in Schleswig-Holstein verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt die Gemeinden für alle in ihrem Gebiet anfallenden öffentlichen Aufgaben zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – unabhängig davon, ob eine öffentliche Aufgabe nur örtlichen oder aber überörtlichen Charakter hat. Der Umfang der kommunalen Verwaltungsaufgaben ist damit nicht auf die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ i. S. d. Artikel 28 Absatz 2 GG beschränkt (LVerfG SH, Urt. v. 14.9.2020 – LVerfG 3/19 –, NVwZ-RR 2021, 1 (2)), sondern wird durch den Verfassungs- und Landesgesetzgeber in zulässiger Weise erweitert (BVerfG – als LVerfG SH –, Beschl. v. 7.5.2001 – 2 BvK 1/00 –, BVerfGE 103, 322 (358 f.) – offengelassen für öffentliche Aufgaben, die über den Bereich der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ hinausgehen –: *Haack* in: Steiner/Brinktrine (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2018, § 1 Rn. 86).

Insbesondere am Beispiel gemeindlicher Satzungen ist auch der unmittelbar demokratische Anteil an der Rechtsetzung besonders deutlich, der in der Ordnungsgebung nicht auftritt, weil die verordnende Regierung bzw. die verordnenden Behörden vom unmittelbar demokratischen Parlament „abgeleitete“ Rechtsetzung betreiben, und zwar als „*Ergebnis einer zwar abgeleiteten, aber dennoch vom Staat selbst bestimmten Rechtsetzung der Exekutive innerhalb eines von der Legislative in einem Gesetz vorgezeichneten Rahmens.*“ (BVerfG, Beschl. v. 24.5.1977 – 2 BvL 11/74 –, 44, 322 (343); BVerfG, Beschl. v. 10.10.1972 – 2 BvL 51/69 –, BVerfGE 34, 52 (60); *Remmert* in: Dürig/Scholz/Herzog (Hrsg.), GG, Stand: 70. Lfg. Dezember 2013, Art. 80 Rn. 31):

Nach alledem kann bei der Auslegung der (einfachgesetzlichen) formellen Anforderungen des § 66 Absatz 1 LVwG nicht ohne Weiteres vollumfänglich auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Verordnungserlass abgestellt werden. Hierfür besteht auch kein von Verfassung wegen zwingendes Erfordernis.

Um dem bestehenden aufgezeigten rechtsqualitativen Unterschied zwischen Verordnungen einerseits und Satzungen andererseits künftig deutlicher gerecht zu werden und zu einer Entlastung insbesondere – aber nicht nur – der kommunalen Körperschaften beizutragen, wird in § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG das Zitiergebot hinsichtlich der

Satzungen der (Gebiets-)Körperschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts neu justiert und auf das (jeweils) gebotene Maß zurückgeführt.

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 1 Nummer 2):

§ 66 Absatz 1 Nummer 2 erster Teilsatz LVwG sieht künftig als Grundsatz ausdrücklich vor, dass die jeweiligen Satzungsgeber zwar die einschlägige Ermächtigungsgrundlage für ihre Satzungen „angeben“ müssen. Aufgrund der eigenen demokratischen „Teillegitimation“ der Satzungsgeber (durch Wahlen der jeweiligen Körperschaftsmitglieder bzw. deren Vertreterversammlungen usw., siehe oben) muss hier die Detailschärfe der Zitierung aber grundsätzlich nicht so präzise sein wie bei Verordnungen (vgl. § 56 Absatz 1 LVwG). Denn verordnende Stellen verfügen über keine vergleichbare eigene demokratische Legitimation (für die Wahrnehmung eigener – weisungsfreier – Angelegenheiten), sondern nehmen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung unter der Fachaufsicht von Landesbehörden wahr und müssen deshalb beim Erlass der Verordnung genauer als satzungsgebende Verwaltungseinheiten angeben, aus welcher bzw. welchen Ermächtigungsgrundlage(n) sie ihre Rechtsetzungsbefugnis „ableiten“. Dagegen muss der Satzungsgeber (nur) durch die Zitierung der Ermächtigung zum Satzungserlass – den bzw. die jeweils einschlägige(n) Paragraf(en) oder ggf. Artikel – „sichtbar“ machen („angeben“), innerhalb welches vom Gesetzgeber gelassenen „Freiraums“ Selbstverwaltungsangelegenheiten überlassen (oder sogar von Verfassung wegen vorgeschrieben, vgl. z.B. Artikel 5 Absatz 3 GG, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 und 2 GG, Artikel 54 Absatz 1 und 2 LV) sind, die den (teil-)demokratisch legitimierten Satzungsgeber zum Satzungserlass ermächtigen.

Sofern eine Satzung in die Rechte von Personen eingreift oder die Satzung zu derartigen Eingriffen ermächtigt (z.B. Abgabenbestimmungen oder satzungsmäßige Regelung unmittelbarer Pflichten (Ge- und Verbote)), sieht **§ 66 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Teilsatz** hierfür verschärfend vor, dass – sofern die zum Erlass der Satzungen berechtigte Rechtsvorschrift oder die berechtigenden Rechtsvorschriften (Paragraf(en) oder Artikel) mehrere Untergliederungen (Absätze, Sätze oder Nummern; vgl. Bundesministeriums der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2014 Rn. 382) umfassen – die Rechtsvorschrift zusätzlich mit der jeweils ersten maßgeblichen Untergliederung anzugeben ist. Bei einem Paragrafen oder Artikel mit mehreren Sätzen ist in diesem Falle also derjenige Satz mit zu zitieren, welcher die Satzungsermächtigung enthält. Enthält die Rechtsvorschrift mehrere Absätze, so ist (nur) der maßgebliche Absatz zu zitieren, welcher die Ermächtigungsgrundlage enthält (bei zugleich mehreren Sätzen innerhalb dieses Absatzes aber nicht auch noch der konkrete Satz) usw..

§ 66 Absatz 1 Nummer 2 dritter Teilsatz (am Ende) stellt klar, dass durch speziellere Rechtsvorschrift (z.B. bereichsspezifisches Fachgesetz des Landes oder höherrangiges Bundesgesetzes- oder Bundesverordnungsrecht) abweichende Vorgaben zum notwendigen Grad der Bestimmtheit der Zitierung der Satzungsermächtigung(en) möglich sind und insoweit (durch die allgemeinere bzw. niederrangigere Vorschrift des § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG) unberührt bleiben. Dies kann eventuell z.B. im Abgabenrecht oder im Baurecht der Fall sein. Darüber hinaus bleiben beispielsweise bei

Ordnungswidrigkeitentatbeständen mit Rückverweisungsklausel (z.B. § 84 Absatz 1 Nummer 1 LBO, § 57 Absatz 2 Nummer 26 LNatSchG oder § 111 Absatz 2 Nummer 4 LWG) die bisherigen spezifischen Anforderungen an die Bestimmtheit bei der Zitierung (zum besonderen Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Absatz 2 GG, welcher auch für Bußgeldtatbestände und auch für Satzungsrecht Anwendung findet, vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.2.1972 – 2 BvL 36/71 –, BVerfGE 32, 346 (362f.); OLG Braunschweig, Beschl. v. 30.6.2003 - 2 Ss (BZ) 14/03, NStZ-RR 2004, 52 (53); *Radtke* in: Epping/Huber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 60. Ed., Stand: 15.08.2023, Art. 103 Rn. 19, 31; *Remmert* in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 105. EL August 2024, Art. 103 Abs. 2, Rn. 5, 56, 77, 90, 105ff., 114 m.w.N.) unverändert.

Auch unter dem künftigen § 66 Absatz 1 Nummer 2 LVwG bleiben Verstöße gegen das Zitiergebot denkbar, die zur formellen Rechtswidrigkeit einer Satzung führen. Dies wäre z.B. (weiterhin) der Fall, wenn maßgebliche Rechtsvorschriften aus einem Gesamtgesetz unvollständig zitiert würden (wenn also ganze Paragraphen, die als Satzungsermächtigung hätten genannt werden müssen, nicht angegeben würden; s. dazu VG Schleswig, Beschl. v. 23.8.2022 – 4 B 8/22 –, BeckRS 2022, 22504).

Zu Buchstabe b (Änderung Absatz 1 Nummer 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 68)

§ 68 des Landesverwaltungsgesetzes wird aus Gründen der Rechtsklarheit übersichtlicher gestaltet und neu strukturiert.

Zu Absatz 1:

Satzungen sind bekannt zu machen (Absatz 1). Die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 52 Absatz der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) folgende Verpflichtung, wonach die rechtliche Verpflichtung einer Rechtsvorschrift – also auch einer Satzung – erst eintreten kann, wenn diese förmlich und amtlich derart veröffentlicht ist, dass die Öffentlichkeit vom Erlass und vom Inhalt verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen kann (BVerfG, Urt. vom 22. November 1983 – 2 BvL 25/81 –, BVerfGE 65, 283 (291)), bleibt in der Grundsatzregelung des Absatzes 1 erhalten, wie es bereits in § 68 Satz 1 geregelt war (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember 1965, LT-Drs. 5/650 S. 35 u. 183 und Bericht des Sonderausschusses vom 6. Februar 1967, LT-Drs. 5/871 S. 26, sowie § 68 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)). Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2) ist die Grundsatzregelung des § 68 Satz 1 – jetzt § 68 Absatz 1 – unverändert geblieben (Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. Februar 1978, LT-Drs. 8/1092 S. 8, und Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 13. November 1978, LT-Drs. 8/1589 S. 7). Auch die Neufassung der Vorschrift des § 68 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) hat die Grundsatzregelung des Absatzes 1 unangetastet gelassen (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. März 2006, LT-Drs. 16/670 S. 61 u. Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 15. Februar 2007, LT-Drs. 16/1163 S. 26). Mit

der amtlichen Bekanntmachung werden Inhalt und Existenz der Satzung „verlautbart“ (Verlautbarungsfunktion der amtlichen Bekanntmachung: BVerwG, Urt. vom 11. Oktober 2006 – 10 CN 2/05 –, KommJur 2007, 139 (141)). Die Grundsatzregelung des Absatzes 1 gilt für Satzungen nach Absatz 2, d.h. für Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, und für Satzungen nach Absatz 3, d.h. für Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt (OVG Schleswig, Urt. vom 21. September 2017 – 3 KN 1/16 –, NVwZ-RR 2018, 280 (281), VG Schleswig, Urt. vom 27. August 2018 – 4 A 177/17 –, BeckRS 2018, 21607; VG Schleswig, Urt. vom 27. August 2018 – 4 A 173/17 –, BeckRS 2018, 26141).

Zu Absatz 2:

Sofern sich der Geltungsbereich der Satzungen auf das ganze Land erstreckt, sind sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen (Absatz 2). Die bislang in § 68 Satz 2 enthaltene Regelung (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember 1965, LT-Drs. 5/650 S. 35 u. 183 und Bericht des Sonderausschusses vom 6. Februar 1967, LT-Drs. 5/871 S. 26, sowie § 68 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)) wird systematisch in einen eigenen Absatz überführt. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2) ist die Regelung über die Bekanntmachung landesweit geltender Satzungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in § 68 Satz 2 – jetzt § 68 Absatz 1 – unverändert geblieben (Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. Februar 1978, LT-Drs. 8/1092 S. 8, und Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 13. November 1978, LT-Drs. 8/1589 S. 7). Erst in der Neufassung der Vorschrift des § 68 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) ist für landesweit geltende Satzung als Alternative zur Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein die Bekanntmachung im Internet getreten, verbunden mit der „Aufgabe“, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein einen amtlichen Hinweis auf die Internetbekanntmachung zu veröffentlichen (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. März 2006, LT-Drs. 16/670 S. 61 u. Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 15. Februar 2007, LT-Drs. 16/1163 S. 26).

Durch die Teilung des bisherigen § 68 Satz 2 (Satzungen, deren Geltungsbereich sich „auf das ganze Land erstreckt“) und § 68 Satz 3 (Satzungen, deren Geltungsbereich sich „auf einen Teil des Landes“ beschränkt) in verschiedene Absätze der Vorschrift werden die Anwendungsbereiche der Regelung deutlicher getrennt. Satzungen, deren Geltungsbereich sich „auf das ganze Land erstreckt“ (Absatz 2) – z.B. Satzungen der Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“, deren Bezirk sich nach § 47 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734) „auf das Land Schleswig-Holstein“ erstreckt –, werden deutlicher von Satzungen unterschieden, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt (Absatz 3).

Für Satzungen nach Absatz 2, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, gilt, dass sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf (d.h. auf die Bekanntmachung im Internet) verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen sind. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes

über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen im Land Schleswig-Holstein (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein - VkBkmG SH) vom 26. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 20), ist geregelt, dass Satzungen im Sinne des § 65 LVwG, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen sind, wobei § 68 unberührt bleibt (§ 2 Absatz 1 VkBkmG SH). Das Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird elektronisch geführt (§ 4 VkBkmG SH). Durch Rechtsvorschrift können Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen sein (z.B. § 95 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) i.d.F. vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45): Satzungen der Hochschulen werden auf der Internetseite der jeweiligen Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gemacht).

Zu Absatz 3:

Im Gegensatz zu Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt (Absatz 2), genügt für Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt, eine örtliche Bekanntmachung (Absatz 3). Dies sind zum einen die Satzungen der Gemeinden (und Städte, da Städte Gemeinden mit Stadtrecht sind (§ 59 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7)), der Kreise und der Ämter und zum anderen die Satzungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn der Geltungsbereich ihrer Satzungen sich nur auf einen Teilbereich des Landes erstreckt. Der bisherige § 68 Satz 3 (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember 1965, LT-Drs. 5/650 S. 35 u. 183 und Bericht des Sonderausschusses vom 6. Februar 1967, LT-Drs. 5/871 S. 26, sowie § 68 Satz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131)) ist zunächst durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2) redaktionell überarbeitet worden ist – es wurde klargestellt, dass sich der Vorrang von abweichenden Rechtsvorschriften nur auf örtliche bekanntgemachte Satzungen bezieht und nicht auf die Verpflichtung zur Bekanntmachung von landesweit geltenden Satzungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, und außerdem wurde eine Ersatzbekanntmachung von Satzungen bei Gefahr im Verzug entsprechend der Ersatzverkündung von Verordnungen vorgesehen (Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. Februar 1978, LT-Drs. 8/1092 S. 8, u. 65 und Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 13. November 1978, LT-Drs. 8/1589 S. 7). Durch die Neufassung der Vorschrift des § 68 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) unverändert geblieben ist (vgl. Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. März 2006, LT-Drs. 16/670 S. 61 u. Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 15. Februar 2007, LT-Drs. 16/1163 S. 26), . Der bisherige § 68 Satz 3 wird in einen neuen Absatz 3 überführt und sprachlich angepasst. Ausdrücklich wird im neuen Absatz 3 auf die Vorschrift des § 329 – deklaratorisch – verwiesen; aus rechtsförmlicher Sicht haben deklaratorische

Verweisungen dann ihre Berechtigung, wenn die Bezugsquelle ansonsten leicht übersehen würde (*Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 99), was angesichts der systematisch weit auseinanderliegenden Vorschriften der § 68 und § 329 nicht ausgeschlossen erscheint. Auf diese Weise soll die Handhabung der neuen strukturierten Vorschrift des § 68 erleichtert werden. § 329 ermächtigt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, durch Verordnung Form und Verfahren der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung und den Zeitpunkt, an dem sie bewirkt sind, zu bestimmen, und dabei für einzelne Verwaltungsbereiche unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Diese Verordnung ist die Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573). In der Rechtsprechung wird der bisherige § 68 Satz 3 LVwG – nunmehr Absatz 3 – als Verweisungsgrund für die BekanntVO (i.V.m. § 329 LVwG) betrachtet (OVG Schleswig, Ur. vom 13. Februar 2020 – 2 KN 2/17 –, BeckRS 2020, 6855; VG Schleswig, Ur. vom 8. Dezember 2020 – 4 A 347/18 –, BeckRS 2020, 36507; VG Schleswig, Beschl. vom 31. März 2020 – 9 B 33/19 –, BeckRS 2020, 5838; VG Schleswig, Beschl. vom 19. Juni 2019 – 4 B 12/19 –, BeckRS 2019, 12313; VG Schleswig, Ur. vom 5. Dezember 2018 – 4 A 181/16 –, BeckRS 2018, 36418), sodass eine systematische Trennung der Absätze in § 68 sachgerecht ist.

Zu Absatz 4:

Während Absatz 3 für Satzungen gilt, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt, und die örtliche Bekanntmachung unter Beachtung des § 329, d.h. aufgrund der vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport erlassenen BekanntVO, dieser Satzungen anordnet, bestimmt die neue Regelung des Absatzes 4, die ausschließlich für Satzungen nach Absatz 2 – und nicht für Satzungen nach Absatz 3 – gilt, nach welchem Verfahren die Bekanntmachung im Internet zu vollziehen ist. Regelungen über die Internetbekanntmachung, die bislang in § 68 Satz 4 enthalten waren, sind erst durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) in den Wortlaut des § 68 aufgenommen worden. In der Gesetzesbegründung hieß es damals: „Die Neuregelung ermöglicht, Satzungen mit einem Geltungsbereich für das ganze Land über das Internet bekannt zu machen. Diese Bekanntmachungsform kann an die Stelle der bislang allein vorgegebenen Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein treten, die weiterhin erhalten bleibt. Damit wird der im Bereich der örtlichen Bekanntmachung bereits durch die Bekanntmachungsverordnung unternommene Schritt nachvollzogen.“ (Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 7. März 2006, LT-Drs. 16/670 S. 61 u. Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 15. Februar 2007, LT-Drs. 16/1163 S. 26). Das gesetzgeberische Anliegen für die Fassung des geltenden § 68 Satz 4 war es bereits, lediglich den Anwendungsbereich für Satzungen nach § 68 Satz 2 (Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt) – künftig: Absatz 2 – zu erfassen, nicht aber Satzungen nach § 68 Satz 3 (Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt) – künftig: Absatz 3. Durch die systematische Neufassung in Absatz 4 und die Umformulierung der Vorschrift wird dieses Verhältnis klargestellt („Soweit Satzungen nach Absatz 2 im Internet bekannt gemacht werden ...“). Der neue Absatz 4 ist mit dem Wortlaut der Vorschrift über die Bekanntmachungsform Internet der BekanntVO synchronisiert und redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5:

Die Regelung über die entsprechende Geltung des § 60 Absatz 3 ist durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Dezember 1978 (GVOBl. Schl.-H. 1979 S. 2) in den Wortlaut des § 68 aufgenommen worden (Amtl. Begr., Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. Februar 1978, LT-Drs. 8/1092 S. 8 u. 65, und Bericht und Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 13. November 1978, LT-Drs. 8/1589 S. 7). Durch diese Verweisung auf § 60 Absatz 3 ist die Bekanntmachung von Satzungen auch durch eine Ersatzbekanntmachung zulässig. Voraussetzung ist aber auch hier, dass Gefahr im Verzuge vorliegt und die „ersatzbekanntgemachte“ Satzung anschließend in der nach § 68 vorgesehenen Form – entweder durch elektronische Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (§ 2 Absatz 1 im Verbindung mit § 4 VkBkmG SH in Verbindung mit § 68 Absatz 5 – neu – in Verbindung mit § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 1. Alt. – neu –) oder durch Bekanntmachung im Internet an anderer Stelle (z.B. auf der Homepage des Verwaltungsträgers) mit einem hierauf verweisenden Hinweis im elektronisch geführten Amtsblatt (§ 2 Absatz 1 im Verbindung mit § 4 VkBkmG SH in Verbindung mit § 68 Absatz 5 – neu – in Verbindung mit § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 2. Alt. und Absatz 4 – neu –) oder durch örtliche Bekanntmachung (§ 68 Absatz 5 – neu – in Verbindung mit § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 3 – neu – in Verbindung mit den Vorschriften der BekanntVO) im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 2 LVwG bekannt gemacht wird. Die Regelung des Absatzes 5 gilt sowohl für Satzungen nach Absatz 2, d.h. für Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf das ganze Land erstreckt, als auch für Satzungen nach Absatz 3, d.h. für Satzungen, deren Geltungsbereich sich auf einen Teil des Landes beschränkt.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderung von § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 702), soll die gesonderte Mittelabrufmeldung durch die Integration in die Nachweisführung entfallen. Mit der Umsetzung würde der gängigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden. Hiermit werden die Datenqualität erhöht und Korrekturnotwendigkeiten minimiert.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (s. zu Nummer 2).

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 18)

Nach § 18 Absatz 4 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, 285), haben die Wohnpflegeaufsichten bislang alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Diese Berichtspflicht wird gestrichen.

Neben dem Entfallen der Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts (§ 18 Absatz 4) wird auch die Veröffentlichungspflicht in Bezug auf die Prüfberichte (§ 18

Absatz 1 bis 3 und 5) gestrichen; daher wird die Vorschrift mit angepasster Überschrift neu gefasst. Als Folge der damit einhergehenden Streichung von § 18 Absatz 4 entfällt auch die Erstellung des Landesberichts nach § 18 Absatz 4 Satz 3.

Im Rahmen der fortlaufenden Zielsetzung zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung entfällt die Pflicht zur Vorlage von Tätigkeitsberichten der zuständigen Wohnpflegeaufsichten und in der Folge auch die Pflicht des hieraus zu erstellenden Landesberichts. Der mit Erstellung der Tätigkeitsberichte verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Mehrwert der Berichte. Zum Zeitpunkt der Verwendung der Berichte spiegeln diese oftmals nicht den aktuellen Stand der jeweiligen Gegebenheit wider. Im Bedarfsfall können die relevanten Informationen durch gezielte Anfrage bei der Behörde eingeholt werden.

Prüfberichte werden weiterhin erstellt, wie § 18 Satz 1 klarstellt. Die Streichung der Veröffentlichung ist neben der Entlastung der zuständigen Behörden auch Folge einschlägiger Rechtsprechung zu den verfassungsmäßigen Anforderungen und Grenzen der Veröffentlichung eigener Prüfberichte der Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Grundrechte der Berufsfreiheit und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einrichtungen. Die erstellten Prüfberichte werden weiterhin den Beiräten und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern zur Verfügung gestellt und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angehörigen auf Verlangen ausgehändigt. Das Qualitätsprüfverfahren der Medizinischen Dienste nach §§ 114 ff. des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173, S. 3), (SGB XI) bietet den Bürgerinnen und Bürgern bereits wissenschaftlich basierte und zugleich nachvollziehbare Informationen zu Pflegeeinrichtungen. Die Landesverbände der Pflegekassen stellen nach SGB XI sicher, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden. Zudem regelt und gewährt das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 285, 291), bei Bedarf Zugang zu Informationen.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes)

Die Praxis der Vergütungsoffenlegung auf den Internetseiten des Finanzministeriums gemäß § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200, 201) hat gezeigt, dass ca. 70 % der namentlichen Veröffentlichungen auf Aufsichts- und Verwaltungsratsmitglieder entfallen, die teilweise weniger als 100 Euro, in den übrigen Fällen weniger als 1.000 Euro pro Geschäftsjahr für ihre Tätigkeit erhalten.

Dem Aufwand zur Berechnung und Meldung der Bezüge steht unterhalb der nun vorgesehenen Betragsgrenze von 1.000 Euro ein nur geringes Offenlegungsinteresse gegenüber.

V. Zu Artikel 5 (Änderung der Gemeindeordnung)

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)

Die Änderung von § 1 Absatz 1a Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), entspricht der Verabredung der Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden vom 6. September 2024. Zur Entbürokratisierung in den Gemeinden wurde eine Anpassung des Berichtsturnus von dem bisherigen vier-Jahres-Zeitraum auf einen fünf-Jahres-Zeitraum vereinbart. Der Zeitraum ist sodann gleichlaufend mit der Wahlperiode der Gemeindevertretung.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 45c)

Der Minderheitenbericht in § 45c Satz 3 Nummer 8 GO wird gestrichen. Eine gesetzliche Pflicht zum Schutz und zur Förderung der nationalen dänischen Minderheit, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der friesischen Volksgruppe besteht nach § 1 Absatz 1 Satz 4 GO ohnehin.

Durch die Streichung der bisherigen Nummern 8 verschieben sich die bisherigen nachfolgenden Nummern.

3. Zu Nummer 5 (Änderung des § 91)

Die Anpassung in § 91 Absatz 2 GO verlängert den Zeitraum für Kommunen, den Jahresabschluss aufzustellen. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass Kommunen die notwendigen Erkenntnisse aus den Ist-Werten des Jahresabschlusses in die regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte beginnenden Aufstellungsverfahren für den Haushalt des Folgejahres einbeziehen können. Aufgrund der damit einhergehenden Verschiebungen der Folgefristen erfolgt eine unverzügliche Bekanntmachung und Auslegung. Parallel erfolgt die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde.

Zur Verfahrensklarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bereits bei dem durch die Bürgermeister bzw. den Bürgermeister unterzeichneten Exemplar um den Jahresabschluss im Sinne von § 91 GO handelt. Folglich ist dieser weder durch das jeweilige Rechnungsprüfungsamt bzw. den jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft noch durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Gesehen werden muss, dass Feststellungen der Prüfungsbehörde – schon aus verwaltungsökonomischen Gründen – grundsätzlich nicht zu einer Änderung des geprüften Jahresabschlusses führen; die Feststellungen sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses des folgenden Jahres zu berücksichtigen.

Eine Änderung des geprüften Jahresabschlusses würde nur in dem Ausnahmefall erforderlich sein, dass die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes bzw. -ausschusses eine solche Dimension haben, dass der vorgelegte Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Lehnt die Gemeindevertretung auf der Basis entsprechender Prüferkenntnisse den Jahresabschluss ab, hat die hauptamtliche Verwaltung unverzüglich einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit den notwendigen Korrekturen aufzustellen, den die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterzeichnet. Dieser Jahresabschluss ersetzt den fehlerhaften Jahresabschluss.

4. Zu Nummer 4 (Änderung des § 92)

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 3):

Die Verlängerung der Frist über die Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Ergebnisverwendung in § 92 Absatz 3 Satz 2 GO bewahrt den Rechnungsprüfungsämtern weiterhin einen unveränderten Prüfungszeitraum.

Zu Buchstabe b (Änderung Absatz 4):

Die Anpassung in Absatz 4 berücksichtigt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht bereits unverzüglich nach Aufstellung örtlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen sind.

Zu Buchstabe c (Änderung Absatz 5):

Durch die Änderung in Absatz 5 entfällt für Kommunen ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt für deren an dessen Stelle tretenden Ausschuss die Pflicht, Bemerkungen zum Jahresabschluss in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach der Prüfung des Jahresabschlusses fasst der Ausschuss lediglich einen Beschluss, welcher der Gemeindevertretung anstelle eines Schlussberichts vorzulegen ist.

Gleichzeitig wurden in der Vorschrift Mindestbestandteile des Beschlusses als Leitfaden für die Ausschussmitglieder aufgenommen. Daneben wird dadurch die Bedeutung der Prüfung untermauert. Es bleibt dem Ausschuss unbenommen, im Rahmen seiner Beschlussfassung weitergehende Hinweise aufzunehmen und Feststellungen zu treffen.

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 93)

Durch die Anpassung in § 93 Absatz 1 GO wird die generelle Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses aufgehoben. Unbeschadet dessen enthält der Gesamtabchluss für Kommunen, deren ausgegliederte Aufgabenträger im Verhältnis zum Kernhaushalt nicht sämtlich von untergeordneter Bedeutung sind, wichtige Informationen. So besteht für diesen Kommunenkreis erst über einen Gesamtabchluss ein vollständiger Überblick über die tatsächliche Haushaltslage unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen. Er kann somit für die kommunalen Entscheidungsträger als zentrales Informations- und Steuerungsinstrument dienen. Dabei richtet sich der Gesamtabchluss nicht nur an die regionale Politik und Verwaltung, sondern dient auch anderen Adressaten, wie Bürgerinnen und Bürgern, örtlichen Interessenvertretungen, Institutionen, Vereinen und Verbänden als niederschwellige Informationsquelle über die wirtschaftliche Lage und das ökonomische Potential des kommunalen Konzerns. Aufgrund unterschiedlicher Ausgliederungsintensität der Kommunen schafft er zudem erst die Möglichkeit für eine interkommunale Vergleichbarkeit. Im Ergebnis bleibt u. a. so auch eine willkürfreie Aufsicht und Behandlung durch die Kommunalaufsichtsbehörden gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung in Absatz 2 zwingend erforderlich.

6. Zu Nummer 6 (Änderung des § 97)

Die Änderung von § 97 Absatz 1 Satz 2 GO erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

7. Zu Nummer 7 (Änderung des § 102)

Die Änderung von § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 GO erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 106a)

Die Änderung von § 106a Absatz 2 Satz 3 GO erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4). Die Formulierung „Einzelmitglied“ bezieht sich jeweils sowohl auf Mitglieder des Verwaltungsrates als auch des Vorstandes.

VI. Zu Artikel 6 (Änderung der Kreisordnung)**1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 1)**

Die Änderung von § 1 Absatz 1a Satz 2 der Kreisordnung (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 4), erfolgt analog zur Änderung von § 1 Absatz 1a Satz 2 GO. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 5 Nummer 1).

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 40c)

Der Minderheitenbericht in § 40c Satz 3 Nummer 8 KrO wird analog zur Änderung des § 45c GO (siehe Artikel 5, Nummer 2) gestrichen. Eine gesetzliche Pflicht zum Schutz und zur Förderung der nationalen dänischen Minderheit, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma und der friesischen Volksgruppe besteht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 KrO ohnehin.

Durch die Streichung der bisherigen Nummern 8 verschieben sich die bisherigen nachfolgenden Nummern.

VII. Zu Artikel 7 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)**1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 65)**

Die Änderung von § 65 Absatz 1 Nummer 5 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 179), erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 65a)

Die Änderung von § 65a Absatz 1 Satz 1 LHO erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

VIII. Zu Artikel 8 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Die Änderung von § 13 Absatz 3 Satz 3 sowie von § 36 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 und 8 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 279, 284), erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

§ 13 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 4 Sparkassengesetz werden dagegen nicht geändert, da die Höhe der gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen bei den Mitgliedern der Vorstände und der Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und den zur Veröffentlichung verpflichteten Organmitgliedern des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein nur in Ausnahmefällen (Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe eines Jahres) unter 1.000 Euro liegen.

IX. Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 14)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27, S. 7), erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4).

Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 erfolgt analog zur Änderung von § 1 Absatz 1a Satz 2 GO. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 5 Nummer 1).

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 19d):

Die Änderung von § 19d Absatz 2 Satz 2 GkZ erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4). Die Formulierung „Einzelmitglied“ bezieht sich jeweils sowohl auf Mitglieder des Verwaltungsrates als auch des Vorstandes.

X. Zu Artikel 10 (Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes)

Die Regelungen sind Bestandteil der Vereinbarung der KLV-Klausurtagung vom 06. September 2024. Es werden Einsparungen durch den Wegfall von Ausfertigung in Papierform durch Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und Verwaltungsvereinfachung durch einfachere Veröffentlichung ermöglicht. Dies wird dadurch erreicht, dass, wo rechtlich möglich, eine Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung von Prüfungsberichten im Unternehmensregister des Bundesanzeigers erfolgt. Darüber hinaus werden Verwaltungsvereinfachungen für den Prüfungsauftrag umgesetzt. So können Kommunen oder deren Gesellschaften nunmehr selbst, ohne Zwischenschaltung der Prüfungsbehörde, Verträge zur Vornahme der Jahresabschlussprüfung im Einvernehmen mit der Prüfungsbehörde, abschließen. Um den Ablauf des Prüfungsprozesses weiterhin einheitlich zu gestalten, werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap), welche das für Inneres zuständige Ministerium erlässt, für verbindlich erklärt. Ferner werden in den Ziffern eins bis sieben sowie neun, zehn und zwölf redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

XI. Zu Artikel 11 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

Die Änderung von § 22 Absatz 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 5. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1284), erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1

des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur fachlichen Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4). Es handelt sich um eine sachlich konsequente und notwendige gesetzliche Folgeänderung von Verordnungsrecht aufgrund der entsprechenden einheitlichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere auch in der GO (siehe dazu Zu Artikel 5).

Die Änderung einer Verordnung durch Parlamentsgesetz ist nur zulässig, wenn die Änderung der Verordnung im Rahmen der Änderung des Sachbereichs erfolgt, die der Gesetzgeber regelt, und wenn der Gesetzgeber darüber hinaus für die Änderung der Verordnungen die verfassungsrechtlichen Regeln über die Gesetzgebung (Artikels 44 ff. der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) für das Zustandekommen des ändernden Gesetzes anwendet, und wenn der Gesetzgeber bei der Änderung der Verordnungen die Grenzen der jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einhält (BVerfG, Beschl. vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03 –, BVerfGE 114, 196 (238 f.); BVerfG, Beschl. vom 27. September 2005 – 2 BvL 11, 12, 13/02 –, BVerfGE 114, 303 (312); Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Aufl. 2024, Rn. 573). Wird in einem Bundesgesetz die Landesregierung zum Erlass einer Landesverordnung ermächtigt, ist Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der zu ändernden Landesverordnung die grundgesetzliche Vorschrift des Artikels 80 Absatz 1 GG, ggf. nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG, wenn in dieser von der Landesregierung erlassenen Landesverordnung eine Regelung vorgesehen ist, dass die Ermächtigung zum Erlass oder zur späteren Änderung der dann erlassenen Landesverordnung auf eine andere Behörde übertragen wird (Subdelegation). Wird in einem Landesgesetz die Landesregierung oder eine andere Behörde zum Erlass einer Landesverordnung ermächtigt, ist Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit der zu erlassenden Landesverordnung die landesverfassungsrechtliche Vorschrift des Artikels 45 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Ist in dieser Landesverordnung eine Regelung vorgesehen, dass die Ermächtigung zum Erlass oder zur späteren Änderung der dann erlassenen Landesverordnung auf eine andere Behörde übertragen wird (Subdelegation), so ist diese Verordnung an Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zu messen (*Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand: 1/2023, § 53 Anm. 2a).

Vorliegend handelt es sich bei der Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung, welche auf § 135 Absatz 3 der GO gestützt ist, welcher das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport dazu ermächtigt, für Eigenbetriebe durch Verordnung nähere Bestimmungen unter anderem zu treffen über die Berichterstattung und die Rechenschaftspflicht der Leitung (Nummer 7), um eine im inhaltlichen Sachzusammenhang mit den entsprechenden, parallelen Änderungen des Gesetzesrechts in § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und § 106a Absatz 2 Satz 3 GO stehende Folgeänderung. Eine demgegenüber unterbleibende Änderung durch das vorliegende Gesetz würde bis zu einer nachfolgenden Änderung der Eigenbetriebsverordnung im Verordnungswege zu einer nicht begründbaren Ungleichbehandlung führen.

XII. Zu Artikel 12 (Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes):

Die Änderung von § 28 Satz 1 Nummer 2 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) vom 3. April 2017 (GVOBl.

Schl.-H. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1285), erfolgt analog zur Änderung in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Zur fachlichen Begründung siehe entsprechend dort (Zu Artikel 4). Es handelt sich um eine sachlich konsequente und notwendige gesetzliche Folgeänderung von Ordnungsrecht aufgrund der entsprechenden einheitlichen gesetzlichen Änderungen, insbesondere auch in der GO (siehe dazu Zu Artikel 5). Die Änderung der Verordnung durch den Gesetzgeber ist wie die parallele Änderung der Eigenbetriebsverordnung gerechtfertigt (siehe dazu Zu Artikel 11).

XIII. Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Dies ist die übliche Inkrafttretensregelung.